

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 15.06.2023
Sitzungsbeginn:	13:05 Uhr
Sitzungsende:	17:45 Uhr
Ort, Raum:	Besichtigungsfahrt

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

stv. Fraktionsvorsitzende r

Herr Michael Doblinger Grüne Vertretung für Kreisrätin Dr. Martina Löffelmann

Frau Claudia Zimmermann SPD

Kreisräte

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Hans Eichstetter CSU

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Dr. rer. nat. Dominic KramHBL Vertretung für Kreisrat Josef Pongratz

Herr Wolfgang Kürzinger GLLW

Herr Julian Preidl FW

Herr Thomas Schwarzfischer CSU

Sonstige Anwesende:

Werkleiter Dr. Amberger, RD Aschenbrenner, Kreiskämmerer Wagner, Herr Ritt, Herr Pongratz, Frau Stautner, Frau Keml sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung beginnt mit der Abfahrt am Landratsamt, der Besichtigung der herauszunehmenden Gebiete aus dem Landschaftsschutzgebiet in Ried/Gemeinde Gleißenberg und der Weiterfahrt nach Eitenzell/Gemeinde Rettenbach dann in Schiederhof in der Gemeinde Wiesenfelden.

Der Vorsitzende stellt hier die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt (anwesende Stimmberechtigte: 12).

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1** Beschlussfassung Integriertes Klimaschutzkonzept
Vorlage: BüroLR/085/2023

- 2** Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
Vorlage: Sg. 52/009/2023

- 3** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Beschlussfassung Integriertes Klimaschutzkonzept**
Vorlage: BüroLR/085/2023

Sachverhalt:

Integriertes Klimaschutzkonzept Landkreis Cham

Der Landkreis Cham umfasst rund 128.000 Einwohner und ist mit einer Fläche von 1526,9 km² der fünftgrößte Landkreis in Bayern. Er untergliedert sich in 39 Gemeinden und setzt sich aus unterschiedlichen Akteuren zusammen. Diese leisten bereits durch vielfältige Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Energiebilanz des Landkreises zeigt, dass in Summe über alle Verbrauchergruppen rund 611 GWh Strom und über 2.171 GWh Wärmeenergie verbraucht werden. Zusätzlich werden rund 1.152 GWh Energie für den Sektor Verkehr benötigt. Der Hauptstromverbrauch ist dem Gewerbe und der Industrie zuzuordnen, im Wärmebereich dominieren die privaten Haushalte. Der bilanzielle Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung liegt bei 69 %, an der Wärmeversorgung bei 23 %. In Summe über die Sektoren Strom, Wärme und Mobilität resultiert ein CO₂-Ausstoß in Höhe von 942.500 t im Jahr 2019. Pro Einwohner entspricht dies rund 7,4 t.

Wenngleich die Energieverbräuche der Landkreisverwaltung gemessen am Gesamtenergieverbrauch über den Landkreis nur marginal ins Gewicht fallen, werden diese dennoch separat ausgewiesen. Die eigenen Liegenschaften und das Kreiswasserwerk tragen zu je 50 % zum Gesamtstromverbrauch von 4.419 MWh bei. Zusätzlich wird in den Liegenschaften Wärmeenergie in Höhe von 8.479 MWh genutzt. Die eigenen PKWs bzw. Großfahrzeuge verbrauchen weitere 1.753 MWh. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung liegt bei 2 %, an der Wärmeversorgung bei 65 %. In Summe über die Sektoren Strom, Wärme und Mobilität emittierte der Landkreis Cham im Jahr 2019 3.959 t CO₂.

Bei den Zielsetzungen stützt sich der Landkreis vorwiegend auf das BayKlimaG. Dies bedeutet konkret, dass das Landratsamt als Behörde unmittelbarer Staatsverwaltung eine klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2028 anstrebt. Die Klimaneutralität für den Landkreis als Territorium wird für 2040 angedacht.

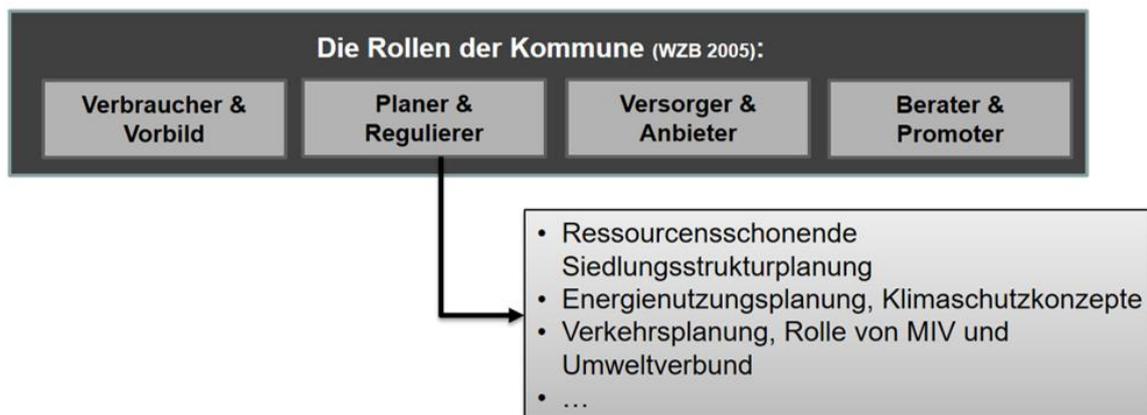
Die Potenziale wurden ebenfalls in Anlehnung an das BayKlimaG definiert. Die Potenzialanalyse erfolgte auf Basis des energetischen Dreisprungs. Neben Potenzialen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz wurden dementsprechend auch Ausbaupotenziale im Bereich der Erneuerbaren Energien ermittelt. Außerdem wurden sogenannte Transformationsprozesse und damit einhergehende Sektorkopplung betrachtet. Die Zusammenfassung der Potenzialanalyse resultiert in der Darstellung eines sogenannten Klimaschutz-Szenarios. **Die Kernaussage des Klimaschutz-Szenarios liegt im Ziel bis 2040 bilanziell den gesamten Energieverbrauch aus erneuerbaren Energien zu decken.**

Der Landkreis Cham erfüllt unterschiedliche Rollen als Kommune. Das Hauptaugenmerk legt der Landkreis im Bereich Klimaschutz auf die Eigeninitiative, d.h. auf seine Rolle als Verbraucher und Vorbild. Auch als Versorger und Anbieter möchte der Landkreis Cham Einfluss auf bestimmte Verbrauchergruppen nehmen und seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Seiner Rolle als Planer und Regulierer möchte er in Kooperation mit den Gemeinden ebenfalls gerecht werden.

Die Rolle als Berater und Förderer möchte der Landkreis Cham weiter ausbauen, um die Potenziale in den privaten Haushalten und Unternehmen zu mobilisieren.

Der Landkreis Cham ist sich seiner verschiedenen Rollen im Klimaschutz bewusst und möchte diese aktiv besetzen.

Kommunen haben Schlüsselstellung und Kompetenzen im Klimaschutz

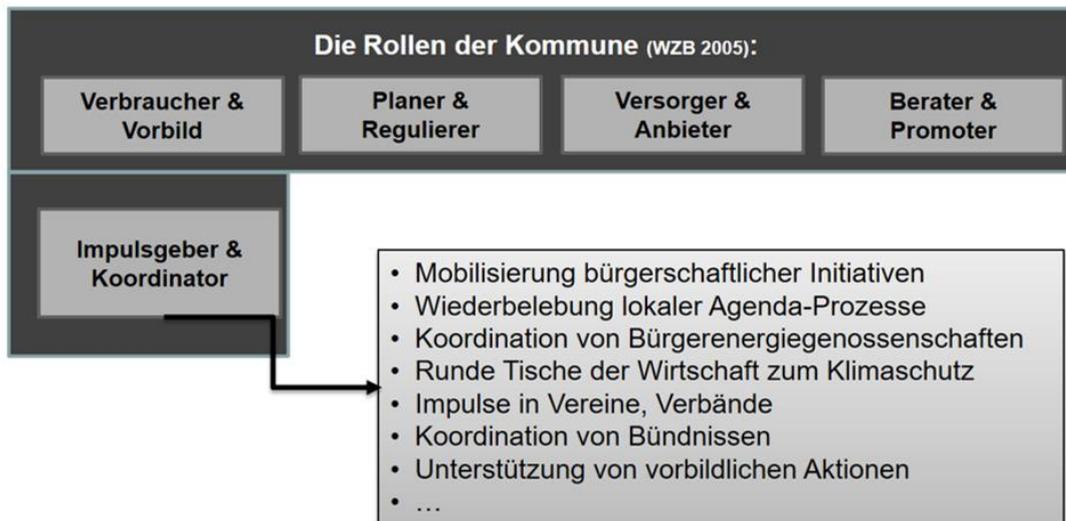




- Stadt- bzw. Gemeindewerke
 - Öko-Tarife und 100% Versorgungsziele
 - Ausbaustrategien
 - Nahwärmenetze
 - Netzmanagement
- Rekommunalisierung
- Regionalwerke
- Verkehrsbetriebe
- Energetische Nutzung von Abwasser und Abfällen
- Wohnungsbau
- ...



- Energiespar- und Sanierungsberatung
 - Steigerung der Sanierungsquote
 - Quartierskonzepte
- Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit
- Verbraucherberatung
- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- Erwachsenenbildung
- Klimaschutz als Aufgabe von Wirtschaftsförderung / Tourismusförderung / Citymarketing / Beteiligungsmanagement
- ...



Vorgesehene Maßnahmen

Unter Beteiligung aller relevanten Akteure wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog für die klimarelevanten Handlungsfelder im Landkreis Cham erarbeitet. Neben Mitarbeiter-Gesprächen, wurden u.a. Workshops mit Personen aus der Verwaltung aber auch darüber hinaus durchgeführt. Als Schwerpunktthemen für die Landkreisverwaltung wurden folgende Handlungsfelder ermittelt:

- 1. Liegenschaften und Energieversorgung**
- 2. Fuhrpark und Mitarbeitermobilität sowie**
- 3. nachhaltige Beschaffung**

Ergänzt werden diese Handlungsfelder durch landkreisübergreifende Maßnahmen aus den Bereichen

- 1. Mobilität**
- 2. regionale Wirtschaft und**
- 3. privates Umfeld**

Das Klimaschutzkonzept lebt von der Umsetzung der Maßnahmen, die darin ausgearbeitet wurden. Daher ist ein Aktionsplan zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. Entscheidend für die nächsten Jahre ist daher eine regelmäßige Evaluierung des Maßnahmenfortschritts und die Fortschreibung der relevanten energetischen Kennzahlen. Daran soll der Erfolg des Landkreises Cham im Bereich Klimaschutz sichtbar werden. Eine Verstärkungsstrategie für Personal und Finanzmittel soll dies unterstützen. Synchron zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes muss auch im Bereich der Klimawandelfolgenanpassung gearbeitet werden.

Maßnahmenkatalog

Die Aufteilung des Maßnahmenkataloges orientiert sich an den Themenschwerpunkten der durchgeführten Workshops. Dabei wird das bereits bekannte Schema mit verwaltungsinternen bzw. landkreisübergreifenden Bereichen beibehalten. Sektorenübergreifend und separat wird das Thema „Wasserstoff“ behandelt.

Für jede Maßnahme sind Initiatoren und Akteure benannt. Dies kann bei der konkreten Umsetzung beliebig ergänzt werden. Als wichtigster Akteur bei allen Maßnahmen gilt der Kreistag, welcher über die entsprechende Realisierung und finanziellen Mittel abstimmen wird.

Protokoll:

	Handlungsfeld	Maßnahme	Maßnahmen-Titel	Vorschlag von	Start
verwaltungsintern	nachhaltige Beschaffung	1.1.1.	Erstellung eines Kriterienkataloges für eine nachhaltige Beschaffung	AG Beschaffung	2023
		1.1.2.	Konzept Reduktion des Müllaufkommens in den Kantinen	AG Beschaffung	2023
		1.1.3.	Ausbau der regionalen Lebensmittelversorgung in den Kantinen	AG Beschaffung	2023
		1.1.4.	Erstellung Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen	KSM	2024
	Organisation	1.2.0.	Ausbau der Digitalisierung in der Verwaltung	AG Beschaffung, AG Fuhrpark	2023
		1.2.1.	Monitoring zur klimaneutralen Verwaltung 2028	Peter Ranzinger	2024
		1.3.1.	Leitlinien für einen integralen Planungsansatz bei Neubau- und Sanierungsvorhaben	AG Liegenschaften	2023
	Liegenschaften und Energieversorgung	1.3.2.	Einführung und Etablierung eines Energiemanagements in den Liegenschaften	AG Liegenschaften	2023
		1.3.3.	Umrüstung der Innenbeleuchtung auf LED	AG Liegenschaften	2022
		1.3.4.	Ersatz fossiler Wärmegeräte durch regenerative Alternativen	AG Liegenschaften	2023
		1.3.5.	Erweiterung der PV-Aufdachanlagen inkl. Stromspeicher und Sektorenkopplung	AG Liegenschaften	2021
		1.3.6.	Installation einer PV-FF für die Stromversorgung der Landkreisliegenschaften	Arbeitskreis Energie	2024
		1.3.7.	Erhöhung der Eigenstromnutzung beim Kreiswasserwerks	KWW	2022
		1.4.1.	Marktbeobachtungen hinsichtlich alternativer Antriebsformen bei Großfahrzeugen	AG Fuhrpark	2023
	Fuhrpark und Mitarbeitermobilität	1.4.2.	Etablierung eines Monitorings zum Verbrauch der Fahrzeuge	AG Beschaffung	2023
		1.4.3.	Etablierung eines Fuhrparkmanagements inkl. Lademanagement	AG Fuhrpark	2023
		1.4.4.	Ergänzung des Fuhrparks mit E-Rädern	AG Fuhrpark	2024
1.4.5.		Unterstützung von Fahrgemeinschaften	AG Fuhrpark	2024	
Sensibilisierung und Weiterbildung	1.4.6.	Einführung des Jobrades (Dienstradleasing)	AG Fuhrpark	2022	
	1.5.1.	Teilnahme der Mitarbeiter an fachspezifischen Weiterbildungen im Bereich Nachhaltigkeit	AG Beschaffung + Fuhrpark	2023	
	1.5.2.	Weiterbildung von Auszubildenden zu "kommunalen Klimascouts"	Energieagentur Oberfranken	2022	
	1.5.3.	Sensibilisierung der Mitarbeiter im Bereich Klimaschutz	AG Beschaffung + Liegenschaften	2023	
	1.5.4.	Sensibilisierungsmaßnahmen Bildungseinrichtungen	AG Liegenschaften + WS	2023	
	1.5.5.	Klimaschule	Peter Ranzinger	2022	
1.5.6.	Energiesparmodelle für Schulen	Peter Ranzinger	2024		
extern	private Haushalte	2.1.1.	Ausbau des Informations- und Beratungsangebotes	WS private Haushalte	2010
		2.1.2.	Motivierung durch Anreizsysteme	WS private Haushalte	2022
		2.1.3.	Vernetzen und Unterstützen von Initiativen	WS private Haushalte	2024
		2.1.4.	Förderung des Wandels beim individuellen Konsumverhalten	WS private Haushalte	2024
	Unternehmen	2.2.1.	Ausbau des Informations- und Beratungsangebotes für Unternehmen	WS Unternehmen	2024
		2.2.2.	Bildung und Unterstützung von regionalen Verbänden	WS Unternehmen	2023
		2.2.3.	Präsentation der regionalen Kompetenzen	WS Unternehmen	2023
	Mobilität	2.3.1.	Organisation einer Infokampagne ÖPNV	WS Mobilität	2023
		2.3.2.	Angebotsweiterung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV	WS Mobilität	2023
	Organisation	Erneuerbare Energien	2.4.1.	Förderung von regional verträglicher erneuerbarer Energieversorgung unter Beteiligung der Bürger	WS private Haushalte + WS Unternehmen
Sonderthema	Wasserstoff	3.1.	Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Thema stromautarke Berufsschule	Arbeitskreis Energie	2022
		3.2.	Unterstützung von Wasserstoffprojekten in der Region	Arbeitskreis Energie	2023

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Regionale Entwicklung empfiehlt dem Kreistag, das beigefügte Integrierte Klimaschutzkonzept zu beschließen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
Vorlage: Sg. 52/009/2023**

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden können die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO beantragen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden. Die ursprüngliche Schutzgebietsausweisung erfolgte großräumig, ohne zwischen Bereichen zu unterscheiden, in denen eine bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung hinnehmbar wäre und solchen, in denen sich eine derartige Entwicklung wegen des besonderen Eigenwerts von Natur und Landschaft schlechthin verbietet. Die bauliche Entwicklung kann daher mit den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Konflikt geraten

Bei der Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG ein vereinfachtes Verfahren zulässig. Auf die Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen kann verzichtet werden. Die betroffenen Gemeinden, Fachbehörden und Fachstellen sind jedoch anzuhören. Dies ist in Form der Beteiligung der Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde und des Bauamts geschehen. Die Kommunen sind die Antragsteller. Das Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde gem. § 63 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG gewahrt.

Strategische Umweltprüfung:

Eine Vorprüfung der Einzelfälle im Sinne von § 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass mit der Herausnahme der Flächen aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten können. Die Einschätzung erfolgte auf Grundlage von Unterlagen, die im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens vorgelegt wurden bzw. naturschutzfachlich vorliegender Datengrundlagen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in Bezug zur Gesamtfläche nur geringfügig geändert. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird dadurch nicht gefährdet. Die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes können enger gezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben in den vorliegenden Fällen kein derartiges Gewicht, dass eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes schlechterdings nicht in Betracht käme. Außer dem Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 UVPG betroffen.

Der betroffene Bereich ist im nachfolgenden Verordnungsentwurf mit dem entsprechenden Kartenausschnitt als beigefügte Anlage ersichtlich:

**22. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom ...**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Bereichen Gleißenberg-Ried und Rettenbach-Eitenzell geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 2 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, ...
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.“

Erläuterung:

1. Gleißenberg-Ried

Die Gemeinde Gleißenberg führt für das Baugebiet „Ried Süd-West“ ein Bauleitplanverfahren durch.

Die Frist der Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 29.03.2023 abgelaufen, die Frist der Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 30.03.2023.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beantragt die Gemeinde Gleißenberg eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1058 der Gemarkung Gleißenberg (ca. 1.700 m²) aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Die Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten auf dem Grundstück vor.

Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in dem geplanten Bereich ist nach Abwägung aller zu berücksichtigen Belange verhältnismäßig und mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

2. Rettenbach-Eitenzell

Die Gemeinde Rettenbach will bei Eitenzell einen Bebauungsplan aufstellen. Der Planbereich soll als Gewerbefläche, Dorfgebietsfläche und Allgemeines Wohngebiet überplant werden. Betroffen sind davon die Grundstücke mit den Flurnummern 485, 489/2 und Teilflächen von 41, 489 und 490 der Gemarkung Haag mit einer Gesamtfläche von rund 3,37 ha.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat das Landratsamt am 17.10.2022 festgestellt, dass die beabsichtigte Bauleitplanung aufgrund ihrer Ausdehnung städtebaulichen Grundsätzen widerspricht. Nach mehreren Abstimmungsgesprächen wurde der Umfang der Bauleitplanung auf den jetzigen Stand reduziert.

Die betroffenen Flächen befinden sich vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet. Das überplante Gebiet liegt am östlichen Ortsrand von Eitenzell. Aufgrund der Vorbelastungen in der direkten Umgebung von Eitenzell (Freileitung und intensive Landwirtschaft) sowie der Abwesenheit von ökologisch wertvollen Strukturen bestehen grundsätzlich keine Versagungsgründe gegen die Erweiterung der Ortschaft aus naturschutzfachlicher Sicht. Die im Süden bereits bestehende Lagerfläche wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in dem geplanten Bereich ist nach Abwägung aller zu berücksichtigen Belange verhältnismäßig und mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

Anlagen:

2 Kartenausschnitte M 1:5.000 mit Luftbild

2 Pläne der Gemeinden

Abstimmungsergebnis zur Herausnahme in Gleißenberg-Ried:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag bezüglich der Herausnahme bezüglich Gleißenberg-Ried wird zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende möchte dann zur Abstimmung in Ziffer 2 kommen.

Abstimmungsergebnis zur Herausnahme in Rettenbach-Eitenzell:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	1

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zur Herausnahme des Gebietes aus Rettenbach-Eitenzell wird zum Beschluss erhoben.

TOP 3 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Vorgän

Der Vorsitzende beendet die Besichtigungsfahrt des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung nach Ankunft am Landratsamt Cham um 16.50 Uhr.

Cham, 17. August 2023

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Früchtl
Verwaltungsamtsrat

Löffler
Landrat